

## INHALT

	<i>Seite</i>
<b>1. Satzung des Philologenverbandes</b>	2
<b>2. Ordnung für den Jahreskongress</b>	11
<b>3. Satzung des Schlichtungsausschusses</b>	14
<b>4. Rechtsschutzordnung</b>	16

# **Satzung des Philologenverbandes Schleswig-Holstein e.V.**

*Fassung vom 04.10.2001 (zuletzt geändert am 27.02.2014)*

## **1. Name, Sitz, Ziele und Aufgaben des Verbandes**

### §1

Der Verband führt den Namen „Philologenverband Schleswig-Holstein e.V.“ und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel eingetragen werden.

### §2

Der Verband hat seinen Sitz in Kiel.

### §3

1. Der Philologenverband setzt sich für gymnasiale Bildungsziele ein.
2. Er bezweckt die Wahrnehmung der beruflichen, dienstrechtlichen, wirtschaftlichen, schul- und bildungspolitischen Interessen seiner Mitglieder.
3. Der Verband ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Ordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
4. Der Zweck des Verbandes ist nicht auf Erzielung eines Gewinnes gerichtet. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

## **2. Mitgliedschaft**

### §4

1. Der Verband beruht auf dem freiwilligen Zusammenschluss seiner Mitglieder.
2. Mitglieder des Verbandes können werden:
  - (1) Lehrkräfte, die im Bereich des schleswig-holsteinischen Schulwesens tätig sind;
  - (2) Lehrkräfte im Hochschulbereich;
  - (3) Beamte der Schulaufsicht und der Schulverwaltung im Sekundarbereich;
  - (4) Studierende, die beabsichtigen, die Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien abzulegen, als „Studierende Mitglieder“.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Landesvorstand. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen. Nach Eintritt in den Ruhestand dauert die Mitgliedschaft fort.

## §5

Die Ehrenmitgliedschaft kann (auf Vorschlag des Landesvorstandes) durch den Jahreskongress mit 2/3-Stimmenmehrheit verliehen werden.

Das Gleiche gilt für die Wahl zum Ehrenvorsitzenden.

Ehrenvorsitzende sind gemäß §33 dieser Satzung nicht Mitglied des Landesvorstandes. Sie können an Sitzungen des Landesvorstandes auf besondere Einladung hin teilnehmen, haben dann aber nur beratende Stimme.

## §6

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch den Tod;
2. durch freiwilligen Austritt, welcher dem Landesvorstand über die Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen ist;
3. bei einem Beitragsrückstand von 12 Monaten;
4. durch Ausschluss, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten die Interessen des Verbandes schädigt. Das Ausschlussverfahren wird vom Schlichtungsausschuss durchgeführt. Der oder dem Ausgeschlossenen wie dem Landesvorstand ist die Berufung an den Jahreskongress offen. Bis zur endgültigen Entscheidung durch diesen ruhen alle Rechte des Mitgliedes.

### **3. Korporative Mitgliedschaft des Verbandes in Dachverbänden**

#### §7

Der Verband kann korporatives Mitglied in Dachverbänden sein. Über Eintritt und Austritt entscheidet der Jahreskongress.

### **4. Beitrag**

#### §8

1. Der Mitgliedsbeitrag wird der Einkommensentwicklung auf der Grundlage des Bundesbesoldungsgesetzes angepasst. Näheres regelt die Beitragsordnung.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist vom Beginn des Monats zu entrichten, in dem das Mitglied eintritt, und bis zum Ende des Monats, in dem es ausscheidet. Kündigungen sind nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des folgenden Quartals möglich.
3. Das Mitglied meldet beitragswirksame Änderungen schriftlich innerhalb eines Monats der Geschäftsstelle.
4. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Abbuchungsverfahren vom Landesvorstand eingezogen.
5. Ein Beitrag wird von den „Studierenden Mitgliedern“ und den Referendarinnen und Referendaren nicht erhoben.

#### §9

Das Geschäftsjahr des Verbandes läuft jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines Kalenderjahres.

## **5. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **§10**

Jedes Mitglied nach §4, Abs.2, Nr.1-3 ist in seiner Schulgruppe, seinem Ortsverband nach §14 und auf seiner Regionalkonferenz nach §17 stimmberechtigt und in alle Ämter des Philologenverbandes Schleswig-Holstein wählbar.

### **§11**

Jedes Mitglied des Verbandes hat das Recht, an den Versammlungen seiner Schulgruppe und seines Ortsverbandes, an seinen Regionalkonferenzen sowie an allen weiteren öffentlichen Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen. §20 bleibt unberührt.

### **§12**

Durch seinen Eintritt erkennt das Mitglied die Satzung des Verbandes in der jeweils geltenden Fassung an. Es verpflichtet sich zur regelmäßigen und fristgerechten Zahlung des Beitrages per Einzugsverfahren.

Es ist ferner damit einverstanden, dass sein Name, sein Vorname, sein Geburtsdatum, seine Amtsbezeichnung, seine Unterrichtsfächer, seine Ämter im Verband und in der Schule oder Behörde, in der es tätig ist, als personenbezogene Daten gesammelt, gespeichert und im Jahrbuch des Verbandes veröffentlicht werden.

## **6. Finanzordnung**

### **§13**

1. Für den Landesverband ist durch den Landesvorstand ein Haushaltsplan aufzustellen, der vom Jahreskongress zu genehmigen ist.
2. Die Ausgaben müssen sich im Rahmen des Haushaltsplanes halten. Die Haushaltspositionen sind gegenseitig deckungsfähig. Überschreitungen der vom Jahreskongress genehmigten Einzelpositionen sind ihm gegenüber zu begründen; Überschreitungen der Gesamtausgaben bedürfen der nachträglichen Genehmigung.
3. Der Jahreskongress wählt zwei Kassenprüferinnen oder -prüfer und eine stv. Kassenprüferin oder einen stv. Kassenprüfer. Die Kassenprüferinnen oder -prüfer prüfen am Ende des Geschäftsjahres die Jahresabrechnung der Schatzmeisterin oder des Schatzmeisters und erstatten dem Jahreskongress Bericht.

## 7. Gliederung des Verbandes

### §14

Der Verband gliedert sich in Schulgruppen und Ortsverbände. Die an der gleichen Schule tätigen Mitglieder bilden eine Schulgruppe, die zum gleichen Dienort gehörenden Mitglieder bilden einen Ortsverband. Jedes Mitglied kann nur je einer Schulgruppe und einem Ortsverband angehören. Mitglieder im Ruhestand können sich, wenn sie nicht mehr an ihrem ehemaligen Schulort wohnen, einen Ortsverband, der sie betreut, wählen.

### §15

Den Ortsverbänden obliegt insbesondere die Förderung der örtlichen Interessen seiner Mitglieder im Sinne des Abschnittes 1. Ihren Geschäftsverkehr regeln sie selbständig. Sie verkehren unmittelbar nur mit den örtlichen Behörden, mit Landes- und diesen übergeordneten Behörden durch die Vermittlung des Philologenverbandes Schleswig-Holstein.

### §16

Die Ortsverbandsvorstände sind verpflichtet, dem Landesvorstand des Philologenverbandes Schleswig-Holstein über alle Angelegenheiten, die das Schulwesen ihres Ortes betreffen, Auskunft zu geben.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Landesvorstand über die Geschäftsstelle alle beitragswirksamen Veränderungen (Veränderung in der Dienststelle, Pflichtstundenumfang, Austritt) sowie Versetzung oder Adressenveränderung umgehend schriftlich mitzuteilen. Die Geschäftsstelle informiert vierteljährlich die Ortsverbände über eingetretene Veränderungen.

### §17

Zur Förderung der Ziele des Verbandes durch die einzelnen Mitglieder und zu deren engerer Verbindung mit der Arbeit des Landesverbandes werden Regionalkonferenzen unter Leitung der Regionalvertreterinnen oder -vertreter abgehalten. Die Regionen werden entsprechend den Arbeitskreisen der OstD gebildet. In begründeten Ausnahmefällen können Schulen bzw. Ortsverbände eine abweichende Zuordnung zu einer Region beim Landesvorstand beantragen. Für die Stellung der Regionalkonferenzen gilt sinngemäß §15 der Satzung.

### §18

Innerhalb des Verbandes können Arbeitsgemeinschaften auf Beschluss des Jahreskongresses gegründet werden. Diese Arbeitsgemeinschaften geben sich eine Satzung, die mit der Satzung des Philologenverbandes Schleswig-Holstein nicht im Widerspruch stehen darf. Die Arbeitsgemeinschaften führen Verhandlungen im Einvernehmen mit dem Landesvorstand und erstatten diesem sowie dem Jahreskongress Bericht.

#### §19

Innerhalb des Verbandes können ständige Ausschüsse auf Beschluss des Jahreskongresses gebildet werden. Die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse erfolgt durch den Jahreskongress für 3 Jahre. Die Ausschüsse werden im Auftrag des Landesvorstandes oder des Jahreskongresses tätig. Sie legen ihre Arbeitsergebnisse dem Landesvorstand vor. Er entscheidet über ihre Verwendung. Ständige Ausschüsse haben Berichtspflicht vor dem Jahreskongress.

#### §20

„Studierende Mitglieder“ können auf Beschluss des Jahreskongresses eine Arbeitsgemeinschaft bilden. Sie können auf Antrag am Jahreskongress mit Zustimmung des Landesvorstandes und an Ortsverbandssitzungen mit Zustimmung der zuständigen Vorstände mit beratender Stimme teilnehmen, jedoch nicht in Vorstände und Ausschüsse gewählt werden.

### **8. Verwaltung des Verbandes**

#### §21

Organe des Verbandes sind:

1. Kleiner Vertretertag
2. Jahreskongress
3. Landesvorstand
4. Geschäftsführender Vorstand

### **9. Die Urabstimmung**

#### §22

Der Landesvorstand kann in wichtigen Fällen eine Urabstimmung unter den Mitgliedern veranlassen. Er ist verpflichtet, eine Urabstimmung über Anträge vornehmen zu lassen, wenn mindestens 30% der Mitglieder dieses beantragen. Die Durchführung der Urabstimmung regeln die Ortsverbandsvorstände für den Bereich ihres Ortsverbandes. Die Urabstimmung findet geheim statt. „Studierende Mitglieder“ nehmen an Urabstimmungen nicht teil.

### **10. Der Jahreskongress**

#### §23

Der Jahreskongress wird nach Bedarf mindestens einmal im Jahr, in der Regel im ersten Viertel des Geschäftsjahres vom Landesvorstand einberufen. Der Landesvorstand setzt Ort, Zeit und Tagesordnung fest und teilt diese rechtzeitig schriftlich den Ortsverbänden mit.

#### §24

Ein außerordentlicher Vertretertag ist innerhalb von 4 Wochen einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder unter Angabe einer Tagesordnung dieses beantragt. Er wird nach der Ordnung für den Jahreskongress durchgeführt.

#### §25

Jede Schulgruppe hat das Recht, auf je angefangene 12 Mitglieder eine stimmberechtigte Vertreterin oder einen stimmberechtigten Vertreter zum Jahreskongress zu entsenden.

#### §26

Jedes Mitglied des Verbandes kann als Gast dem Jahreskongress beiwohnen.

#### §27

Die Vorbereitung und Durchführung des Jahreskongresses wird nach der Ordnung für den Jahreskongress geregelt, die der Jahreskongress beschließt; im Übrigen gilt die Gepflogenheit der Parlamente.

#### §28

Der Jahreskongress entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes festsetzt.

#### §29

Zu den Obliegenheiten des Jahreskongresses gehören insbesondere:

1. Beschlussfassung der Beitragsordnung sowie der Satzung und ihrer Veränderungen; in diesen Fällen ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich;
2. Prüfung der Jahresabrechnungen, Entlastung des Landesvorstandes und Genehmigung des Haushaltsplanes;
3. Wahl des Landesvorstandes sowie einer oder eines Pensionärsbeauftragten, der Mitglieder der Ausschüsse, zweier Kassenprüferinnen oder -prüfer und einer stv. Kassenprüferin oder eines stv. Kassenprüfers;
4. Nachwahl während der Amtsperiode (drei Jahre) ausgeschiedener Mitglieder des Landesvorstandes und der Ausschüsse sowie Pensionärsbeauftragten;
5. Entscheidung über die Berufung ausgeschlossener Mitglieder und abgewiesener Eintrittswilliger;
6. Beschlussfassung über die Anträge;
7. Verabschiedung der Ordnung des Jahreskongresses (mit einfacher Mehrheit) und der Satzung des Schlichtungsausschusses (mit 2/3-Mehrheit);
8. Beschlussfassung über die Höhe der den Vertreterinnen oder Vertretern zu vergütenden Auslagen sowie über Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes;
9. Beschlussfassung über die Gründung von Arbeitsgemeinschaften und Bildung von Ausschüssen.
10. Beschlussfassung über die korporative Mitgliedschaft in Dachverbänden.

## §30

Über die Beschlüsse des Jahreskongresses ist eine Niederschrift zu erstellen, die von der oder dem Ersten Vorsitzenden, von der oder dem Zweiten Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## 11. Der Landesvorstand (LV)

### §31

1. Zum Landesvorstand gehören 15 Mitglieder:
  - (1) Erste Vorsitzende oder Erster Vorsitzender
  - (2) Zweite Vorsitzende oder Zweiter Vorsitzender
  - (3) Schriftführerin oder Schriftführer
  - (4) Schatzmeisterin oder Schatzmeister
  - (5) Referentin oder Referent für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
  - (6) Regionalvertreterin oder Regionalvertreter Nord
  - (7) Regionalvertreterin oder Regionalvertreter Mitte
  - (8) Regionalvertreterin oder Regionalvertreter West
  - (9) Regionalvertreterin oder Regionalvertreter Ost
  - (10) Regionalvertreterin oder Regionalvertreter Südost
  - (11) Regionalvertreterin oder Regionalvertreter Südwest
  - (12) HPR-Vertreterin oder HPR-Vertreter
  - (13) Vorsitzende oder Vorsitzender der AG OStD
  - (14) Vorsitzende oder Vorsitzender der AG Junge Philologen
  - (15) Stv. Vorsitzende oder stv. Vorsitzender der AG Junge Philologen
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die oder der Erste Vorsitzende und die oder der Zweite Vorsitzende. Beide sind allein vertretungsberechtigt. Er vertritt den Philologenverband gerichtlich und außergerichtlich, beruft die Sitzungen des Landesvorstandes und des Geschäftsführenden Vorstandes ein und leitet sie.  
Protokolle sind von der Leiterin oder dem Leiter der Sitzung und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterschreiben.
3. Die Regionalvertreterin oder der Regionalvertreter (6 – 11) muss ihren oder seinen Dienstort in der Region nach §17 haben und wird auf Vorschlag ihrer oder seiner Regionalkonferenz vom Jahreskongress gewählt.
4. Als HPR-Vertreterin oder HPR-Vertreter (12) wird die an erster Stelle in den Hauptpersonalrat(L) gewählte PhV-Kandidatin oder der an erster Stelle in den Hauptpersonalrat(L) gewählte PhV-Kandidat entsandt.
5. Die von ihren Gruppen entsandten Mitglieder des Landesvorstandes (12 – 17) bedürfen der Zustimmung des Jahreskongresses.
6. Zur Förderung der Verbindung der pensionierten Mitglieder mit der Arbeit des Landesverbandes kooptiert der Landesvorstand als weiteres, nicht stimmberechtigtes Mitglied die vom Jahreskongress gewählte Pensionärsbeauftragte oder den vom Jahreskongress gewählten Pensionärsbeauftragten.
7. In besonderen Fällen kann der Landesvorstand weitere, nicht stimmberechtigte Mitglieder kooptieren.



8. Für Mitglieder des Landesvorstandes, die Beamte im Bildungsministerium sind, gilt der Grundsatz der Inkompatibilität. Sie können an Sitzungen des Landesvorstandes nur auf besondere Einladung hin teilnehmen.

#### §32

Die Mitglieder des Landesvorstandes, die oder der Pensionärsbeauftragte und die Mitglieder der Ausschüsse werden für je drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bei der Wahl der oder des Ersten Vorsitzenden muss auf die Gewählte oder den Gewählten die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entfallen (ggf. Stichwahl). Bei vorzeitigem Ausscheiden erfolgt eine Nachwahl bis zum Ende der Wahlperiode.

#### §33

Der Landesvorstand leitet sämtliche Angelegenheiten des Verbandes. Die Mitglieder des Landesvorstandes haben auf dem Jahreskongress beschließende Stimme.

#### §34

Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und verteilt die nicht regional gebundenen Aufgaben unter seinen Mitgliedern nach eigenem Ermessen.

#### § 35

Einmal im Jahr beruft der Landesvorstand einen Kleinen Vertretertag ein; zum Kleinen Vertretertag gehören neben dem Landesvorstand und dessen kooptierten Mitgliedern die Vorsitzenden der Schulgruppen, Ortsverbände und Ausschüsse.

## **12. Der Geschäftsführende Vorstand (GV)**

#### §36

1. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus der oder dem Ersten Vorsitzenden, der oder dem Zweiten Vorsitzenden, der Schriftführerin oder dem Schriftführer, der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister, der Referentin oder dem Referenten für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, der HPR-Vertreterin oder dem HPR-Vertreter sowie der oder dem Vorsitzenden der AG der OstD und der oder dem Vorsitzenden der AG Junge Philologen. Er führt die laufenden Geschäfte, beruft die Landesvorstandssitzungen ein und setzt deren Tagesordnung fest.
2. Der Vorstand kann eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer berufen. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nimmt auf Einladung mit beratender Stimme an den Sitzungen des Landesvorstandes und des Geschäftsführenden Vorstandes teil.
3. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes können eine Aufwandsentschädigung erhalten.

### **13. Schlichtungsausschuss**

§37

Der Schlichtungsausschuss hat die Aufgabe, ein verbandsschädigendes Verhalten von Mitgliedern oder Gruppen festzustellen und über den Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden (vgl. §6).

Er hat ferner bei Streitigkeiten über die Auslegung der Satzung sein Urteil abzugeben. Der Schlichtungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, die vom Jahreskongress auf drei Jahre gewählt werden. Mitglieder des Landesvorstandes können nicht zugleich Mitglieder des Schlichtungsausschusses sein. Näheres über die Aufgaben des Schlichtungsausschusses und die Verfahrensweise seiner Arbeit wird durch die Satzung des Schlichtungsausschusses geregelt, die vom Jahreskongress mit 2/3-Mehrheit beschlossen wird.

### **14. Auflösung des Verbandes**

§38

Der Verband kann nur durch Urabstimmung auf Beschluss von zwei Drittel der Mitglieder aufgelöst werden. Eine Urabstimmung über die Auflösung des Verbandes kann von ein Drittel der Mitglieder durch Unterschrift oder vom Landesvorstand beantragt werden. Spätestens drei Monate nach Fassung des Auflösungsbeschlusses hat ein außerordentlicher Vertretertag über die Verwendung des Verbandsvermögens mit einfacher Stimmenmehrheit zu beschließen.

### **15. Inkrafttreten der Satzung**

§39

Die Satzung tritt durch Beschluss des Jahreskongresses 2001 am 4. Oktober 2001 in Kraft; geändert durch Beschluss des Jahreskongresses am 27. Februar 2014.

# Ordnung für den Jahreskongress

## 1. Vorbereitung des Jahreskongresses

### §1

Anträge an den Jahreskongress können die Schulgruppen, der Landesvorstand, die Arbeitsgemeinschaften und Ausschüsse stellen.

### §2

Kandidatinnen und Kandidaten für den Landesvorstand und die Ausschüsse sowie Kandidatinnen für die Pensionärsbeauftragte oder Kandidaten für den Pensionärsbeauftragten werden von den Schulgruppen nominiert.

### §3

Die Schulgruppen benennen die Delegierten, die am Jahreskongress teilnehmen.

### §4

Anträge sollen mindestens acht Wochen vor dem Jahreskongress dem Landesvorstand eingereicht werden. Dasselbe gilt für die Benennung der Delegierten und die Nominierung von Kandidatinnen und Kandidaten für den Landesvorstand und die Ausschüsse sowie Kandidatinnen für die Pensionärsbeauftragte oder Kandidaten für den Pensionärsbeauftragten.

### §5

Der Landesvorstand hat allen Delegierten über ihre Schulgruppen rechtzeitig zuzusenden:

1. die Anträge (nach Sachgruppen geordnet),
2. die Namen aller vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahlen zum Landesvorstand,
3. die Namen aller vorgeschlagenen Kandidatinnen oder Kandidaten für die Wahl zur oder zum Pensionärsbeauftragten,
4. die Namen aller vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahlen zu den Ausschüssen.

### §6

Der Landesvorstand kann zu den einzelnen Anträgen vor dem Jahreskongress Änderungsanträge stellen.

## 2. Der Jahreskongress

### §7

Jede Schulgruppe entsendet auf je angefangene 12 Mitglieder eine Delegierte oder einen Delegierten.

Die Ausschüsse und Arbeitsgemeinschaften entsenden ihre Vorstandsmitglieder als Delegierte.

### §8

Stimmrecht haben nur die Delegierten. Stimmübertragung ist nur auf Delegierte zulässig.

### §9

Als Gäste haben nur Mitglieder des Philologenverbandes Schleswig-Holstein Zutritt. Weitere Gäste können vom Landesvorstand eingeladen werden.

### §10

Die Anträge werden von der Vollversammlung beraten und beschlossen.

### §11

#### Arbeitsgruppen

1. Der Landesvorstand kann auf Grund der Zahl und des Inhalts der eingereichten Anträge beschließen, dass diese vor der Beschlussfassung durch die Vollversammlung in den Arbeitsgruppen beraten werden.  
Die Vollversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass ein Antrag von der Vollversammlung beraten wird.
2. Beschließt der Landesvorstand Arbeitsgruppen, so wird für jede Sachgruppe von Anträgen eine Arbeitsgruppe gebildet. Jede oder jeder Delegierte kann nur in einer Arbeitsgruppe tätig werden. Jede Arbeitsgruppe wählt sich eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die oder der die Arbeit der Gruppe leitet und der Vollversammlung Bericht erstattet. In der Arbeitsgruppe werden die Anträge der betreffenden Sachgruppe diskutiert, anschließend wird darüber abgestimmt. Vorstandsmitglieder sind nur in einer Arbeitsgruppe stimmberechtigt. Für die Beschlussfassung gilt §12, Abs.2.

### §12

#### Vollversammlung

1. Die Vollversammlung entscheidet nach folgendem Verfahren:
  - (1) Sie wählt eine Diskussionsleiterin oder einen Diskussionsleiter.
  - (2) Die Anträge werden in der vom Landesvorstand bestimmten Reihenfolge diskutiert; anschließend wird darüber abgestimmt.
  - (3) Dringlichkeitsanträge dürfen nur zugelassen werden, wenn sie sich auf neue Gegebenheiten stützen, die vorher noch nicht bekannt waren. Die Vollversammlung muss jeweils über die Zulassung abstimmen.

2. Bei vorausgegangener Beratung in den Arbeitsgruppen wird wie folgt verfahren:
  - (1) Die Vollversammlung wählt eine Diskussionsleiterin oder einen Diskussionsleiter.
  - (2) Sie fasst nach Berichterstattung durch die Vorsitzenden der Arbeitsgruppen Beschlüsse zu den Anträgen.
  - (3) Bei der Behandlung der Anträge in der Vollversammlung können noch 2 Vertreterinnen oder Vertreter für den Antrag, 2 Vertreterinnen oder Vertreter gegen den Antrag sprechen (Redezeit je Vertreterin oder Vertreter 2 bis 3 Minuten); die oder der Erste Vorsitzende oder ein Mitglied des Landesvorstandes kann den Standpunkt des Vorstands zu dem Antrag vortragen.
  - (4) Dieses Verfahren entfällt in der Regel für solche Anträge, über die in der Arbeitsgruppe mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entschieden worden ist. Wenn die Vollversammlung dem nicht widerspricht, gilt die Empfehlung der Arbeitsgruppe als Beschluss der Vollversammlung.
3. Die Vollversammlung wählt die Mitglieder des Landesvorstandes und der Ausschüsse sowie die Pensionärsbeauftragte oder den Pensionärsbeauftragten. Dabei wird wie folgt verfahren:
  - (1) Vor den Wahlen sind eine Wahlleiterin oder ein Wahlleiter und einige Stimmzählerinnen oder Stimmzähler zu wählen.
  - (2) Die nominierten Kandidatinnen und Kandidaten haben sich der Vollversammlung vorzustellen.  
Sie erklären vor den Delegierten auf dem Jahreskongress, ob und für welches Amt sie zu kandidieren bereit sind.
  - (3) Die Vollversammlung kann eine Personaldebatte verlangen.
  - (4) Die Nominierung weiterer Kandidatinnen und Kandidaten ist nur bei neuen Gegebenheiten möglich und bedarf der Zustimmung der Vollversammlung.

### §13

Wenn nicht alle Anträge erledigt werden können, erteilt die Vollversammlung dem Landesvorstand oder dem nächstfolgenden Kleinen Vertretertag die Ermächtigung, über die noch nicht behandelten Anträge zu beschließen.

## 3. Inkrafttreten

### §14

Die Ordnung tritt durch Beschluss des Jahreskongresses 1977 am 14. Dezember 1977 in Kraft; zuletzt geändert durch Beschluss des Jahreskongresses am 9. September 2004.

# Satzung des Schlichtungsausschusses

## **1. Mitglieder**

§1

1. Der Schlichtungsausschuss besteht aus 5 Mitgliedern, die vom Jahreskongress für 3 Jahre gewählt werden.
2. Ein Mitglied des Landesvorstandes des Philologenverbandes Schleswig-Holstein kann nicht zugleich Mitglied des Schlichtungsausschusses sein.
3. Wiederwahl ist zulässig.

## **2. Der Vorsitzende**

§2

Der Schlichtungsausschuss wählt aus der Zahl seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden für jeweils 3 Jahre. Diese oder dieser beruft den Schlichtungsausschuss ein und leitet die Sitzungen des Ausschusses. Sie oder er erstattet dem Jahreskongress und dem Landesvorstand Bericht.

## **3. Aufgaben des Schlichtungsausschusses**

§3

1. Er entscheidet auf Antrag des Jahreskongresses oder auf Antrag des Landesvorstandes, einer Schulgruppe, eines Ortsverbandes, einer Arbeitsgemeinschaft, eines Ausschusses oder eines Mitglieds bei Streitigkeiten zwischen zwei dieser Gruppen des Verbandes sowie bei Streitigkeiten über die Auslegung der Satzung des Philologenverbandes Schleswig-Holstein. Er entscheidet auf Antrag des Landesvorstandes über den Ausschluss eines Mitglieds, soweit er nach §6 der Satzung des Philologenverbandes Schleswig-Holstein dafür zuständig ist.
2. Er stellt auf Antrag des Landesvorstandes fest, ob das Verhalten eines Mitgliedes oder einer Gruppe im Verband (Schulgruppe, Ortsverband, Arbeitsgemeinschaft, Ausschuss) verbandsschädigend ist.

## **4. Verfahren**

§4

1. Der Schlichtungsausschuss wird auf Antrag tätig.
2. Das Verfahren ist nicht öffentlich; der Jahreskongress und der Landesvorstand müssen jedoch informiert werden, mit Ausnahme bei solchen Verfahren, die von einem Mitglied ausschließlich in eigener Sache beantragt worden sind.
3. Die oder der Beschuldigte und die Antragstellerin oder der Antragsteller müssen gehört werden (bei Gruppen deren Vorsitzende oder Vorsitzender).
4. Der Schlichtungsausschuss ist bei Anwesenheit von vier Mitgliedern beschlussfähig.
5. Stimmenthaltung ist nicht zulässig, es sei denn, dass ein Mitglied des Schlichtungsausschusses sich unter Angabe von Gründen für befangen erklärt.
6. Beschlüsse werden mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
7. Die Beschlüsse müssen schriftlich begründet werden.

## **5. Inkrafttreten**

§5

Die Satzung des Schlichtungsausschusses tritt durch Beschluss des Jahreskongresses 1970 am 1. Dezember 1970 in Kraft; zuletzt geändert durch Beschluss des Jahreskongresses am 9. September 2004.

## **Rechtsschutzordnung**

Der Philologenverband Schleswig-Holstein gewährt Mitgliedern Rechtsschutz in folgender Form:

1. Beratung in allen Rechtsfragen, die im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit des Mitgliedes stehen, durch den Landesvorstand;
2. Rechtsschutz durch das DBB-Dienstleistungszentrum Nord nach vorheriger Zustimmung des Landesvorstandes.